

Hygienekonzept für die Friedhöfe der Stadt Seelze während der Corona-Pandemie

Gültig ab 23.06.2021

Auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.05.2021 und der Allgemeinverfügung der Region Hannover zur Feststellung des Außerkrafttretens von Maßnahmen nach der Corona-VO im Regionsgebiet vom 22.06.2021, wird nachfolgendes Konzept zur Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen durch die Stadt Seelze festgelegt.

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Hygienekonzept ist in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Gebäudemangement (Reinigungsmanagement) der Stadt Seelze entstanden.

Für Bestattungen sind die Regeln zur Religionsausübung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-VO anwendbar, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder des § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind, die den Regelungen der Nds. Corona-VO vorgehen. Damit gelten für Zusammenkünfte in Friedhofskapellen (Trauerfeiern) und der Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle, mit dem dortigen Aufenthalt (Beisetzungen) an der Grabstätte, folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Hygienekonzept für die Friedhöfe der Stadt Seelze wird über die Homepage der Stadt Seelze und über Aushänge (in komprimierter Form) an den Friedhofskapellen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattungsunternehmen geht es zu; ortsfremde Bestattungsunternehmen werden bei der Anmeldung eines Sterbefalles zur Beisetzung / Trauerfeier von der Friedhofsverwaltung informiert.

Die Hinterbliebenen sind bereits bei der Beauftragung des Bestattungsunternehmens von diesem über das Hygienekonzept zu informieren. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist ihnen ein Ausdruck des Hygienekonzeptes zur Verfügung zu stellen.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattung

3.1. Einhaltung des Abstandsgebotes, Kontaktbeschränkungen

Jede Person hat beim Aufenthalt auf dem Friedhof, dem Friedhofsparkplatz, in der Friedhofskapelle und an der Grabstätte einen Abstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand oder höchstens zehn Personen aus maximal zehn Hausständen angehören, einzuhalten. Wenn ein solcher Abstand nicht nur vorübergehend nicht eingehalten werden kann, muss eine medizinische Maske (OP-, FFP2-, KN95/N95-Maske) getragen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes richtet sich nach den Maßgaben der §§ 2 und 3 Nds. Corona-VO.

Beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle und beim Aufenthalt an der Grabstätte ist in besonderem Maße darauf zu achten, Personenansammlungen zu vermeiden.

3.2. Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Teilnehmenden einer Beerdigung müssen in der Friedhofskapelle, auf dem Weg von der Friedhofskapelle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung eine medizinische Maske (OP-, FFP2-, KN95/N95-Maske) tragen. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die gemäß der Corona-VO keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 3 Absatz 6). Ausgenommen von der Maskenpflicht ist außerdem die sprechende Person, während der Trauerrede sowie die musizierende Person, während des Auftritts, wenn das Spielen eines Blasinstruments oder Gesang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt.

3.3. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die an typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, Husten, Atemnot, Geschmacks-/ Geruchsstörungen oder ähnliches leiden oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme verboten.

3.4. Teilnehmerzahl und Sitzordnung in den Friedhofskapellen

Die Zahl der Teilnehmenden bezieht sich auf Familienangehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur das Personal der Friedhofsverwaltung, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist/eine Organistin oder andere Einzelmusizierende und der/die Geistliche / freie Redner/in in der Friedhofskapelle zugelassen.

Im Freien können, unter Einhalten der Regelungen zum Abstandsgebot und zu den Kontaktbeschränkungen, beliebig viele Personen an einer Trauerfeier bzw. Beisetzung teilnehmen.

In den Friedhofskapellen richtet sich die Anzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier nach der Größe der Friedhofskapelle.

Die Friedhofskapellen sind entsprechend den geltenden Regelungen zum Abstandsgebot und zu den Kontaktbeschränkungen bestuhlt. Es darf nur die zugelassene Bestuhlung genutzt werden. Stehplätze dürfen nicht eingenommen werden.

Innerhalb einer Bank- oder Stuhlreihe dürfen maximal zehn Personen aus zehn Hausständen zusammensitzen. Jede zweite Bank- oder Stuhlreihe ist freizulassen, um den Abstand von 1,5 Metern zwischen den 10er-Gruppen sicherzustellen.

Wenn mehr Trauergäste kommen als in der Friedhofskapelle Platz haben, dürfen sich diese, unter Einhaltung der Regelungen zum Abstandsgebot und zu den Kontaktbeschränkungen, im Freien vor der Friedhofskapelle aufstellen.

Es ergeben sich folgende Kapazitäten für die Friedhofskapellen:

Friedhofskapelle	Ausgewiesene Sitzplätze	Bemerkung
Dedensen:	36	
Gümmer	24	
Harenberg:	40	
Letter:	59	
Lohnde:	51	
Seelze:	44	
Velber	38	

3.5. Datenerhebung und Dokumentation

Adress-/ Namenslisten werden durch die Stadt Seelze nicht geführt.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind von der Trauerfamilie bzw. dem von dieser beauftragten Bestattungsunternehmen, die Daten aller Teilnehmenden (Name, Adresse, Telefonnummer, Erhebungsdatum), entsprechend § 5 Nds. Corona-VO zu erfassen. Die Kontaktdaten sind nur für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren. Die Kontaktdaten dienen ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

3.6. Belüftung und geöffnete Türen

Die Türen der Friedhofskapelle sind vor und nach der Trauerfeier für mindestens 15 Minuten geöffnet zu halten, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden und für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

3.7. Musikalische Begleitung der Trauerfeier

Um die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen zu vermeiden, werden keine Gesangbücher ausgelegt.

Die musikalische Begleitung der Trauerfeier durch Organisten oder andere Einzelmusizierende ist möglich.

Auf gemeinsamen Gesang sollte verzichtet werden.

3.8. Gang zum Grab und Verhalten am Grab

Zur Verabschiedung am Grab müssen die Teilnehmenden in einer Einbahnweg-Regelung am Grab vorbeilaufen, sie dürfen nicht wieder zurückgehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen.

Eine Schaufel für den Erdwurf wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Schaufel kann nicht nach allen Personen desinfiziert werden, das würde den zeitlichen und organisatorischen Rahmen sprengen.

Blumengaben oder Erdwurf mit der Hand sind zugelassen.

3.9. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Trauergäste sollen gebeten werden, sich vor der Trauerfeier die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. In den offenen Friedhofskapellen werden von der Friedhofsverwaltung Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Das Bestattungsunternehmen kann alternativ auch Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

In den Friedhofskapellen Harenberg und Dedensen sind die Toiletten im Winter geschlossen. Die Friedhofskapelle Gümmer hat keine Sanitärräume. Hier wird daher von der Friedhofsverwaltung am Kapelleneingang ein Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Auf Begrüßung per Handschlag und körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme, etwa Umarmungen oder Küsse sollte verzichtet werden.

4. Reinigung der Friedhofskapellen

Die Friedhofskapellen in den Stadtteilen Seelze und Letter werden einmal wöchentlich gereinigt. Die Friedhofskapellen in den Stadtteilen Dedensen, Harenberg, Lohnde und Velber werden vor der jeweiligen Nutzung gereinigt. Finden in den Friedhofskapellen an einem Tag mehrere Nutzungen nacheinander statt, kann aus zeitlichen und organisatorischen Gründe keine Zwischenreinigung durchgeführt werden.

Um den hohen hygienischen Anforderung während der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, werden vor und nach jeder Kapellennutzung zusätzlich die Türklinken und Griffbereiche durch das Friedhofspersonal desinfiziert.

5. Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen im Zusammenhang mit privaten Trauerfeier in der Friedhofskapelle und dem anschließenden Gang zum Grab sowie der Beisetzung ist die Trauerfamilie bzw. das jeweilige Bestattungsunternehmen zuständig.

Den Anweisungen des Friedhofspersonals und des Bestattungsunternehmens sind im Sinne dieses Hygienekonzeptes und der Nds. Corona-VO in der jeweils gültigen Fassung Folge zu leisten.

Personen, welche zur Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht bereit sind, ist die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren.

Ihre Friedhofsverwaltung
der Stadt Seelze